

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 27/2011 vom 5. Juli 2011

Satzung über die Datenverarbeitung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2011

Satzung über die Datenverarbeitung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2011*

Auf Grund von § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Sperrung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) an der HWR Berlin zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 BerlHG genannten Zwecken.
- (2) Personenbezogene Daten, die für den Zugang oder die Durchführung des Studiums, für Zwecke von Prüfungen oder zur Promotion nach der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung erhoben, gespeichert und genutzt werden, fallen nicht unter diese Satzung.
- (3) Gesetzliche Regelungen, insbesondere solche über die Datenverarbeitung und das Archivgesetz des Landes Berlin bleiben unberührt und gehen dieser Satzung vor. Soweit personenbezogene Daten nach dieser Satzung nicht durch die HWR Berlin selbst, sondern in deren Auftrag verarbeitet werden, gilt § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 6a des Berliner Hochschulgesetzes von 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen an der HWR Berlin sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit vorrangig zu beachten. Es dürfen nur solche Daten im Sinne von § 1 verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung im Einzelfall erforderlich sind. Wird im Rahmen einer Einzelfallbearbeitung festgestellt, dass die Kenntnis von Daten für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht länger erforderlich ist, sind diese zu löschen.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung des Betroffenen bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Einwilligung setzt voraus, dass die/der Betroffene über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten und eventuell geplante Übermittlungen wie auch deren Empfänger aufgeklärt wurde und die Einwilligung auf der freien Entscheidung der/des Betroffenen beruht.
- (3) Vor der Einrichtung neuer Dateien und neuer Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung die personenbezogene Informationen betreffen, ist die/der behördliche Datenschutzbeauftragte anzuhören. Über bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Dateien und Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung ist dieser binnen 3 Monaten nach deren Inkrafttreten zu informieren. Hierbei sind die in § 19 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz aufgeführten Angaben zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn diese Dateien allein von hauptamtlichen Lehrkräften der HWR zur Durchführung des Studiums im Einzelfall geführt werden.

_

^{*} Bestätigt am 16.06.2011 vom Präsidenten der HWR Berlin gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG.

(4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten nach dieser Satzung in elektronischer (insbesondere im World Wide Web oder Internet) oder anderer Form (insbesondere Papierform) ist zulässig, soweit diese Satzung eine Veröffentlichung vorsieht. Soweit personenbezogene Daten in anderer als elektronischer Form veröffentlicht werden, gelten hierfür die nachfolgend festgelegten Löschfristen nicht.

§ 3 Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHG)

- (1) Zu Zwecken der Organisation des Studiums dürfen personenbezogene Daten über an der HWR Berlin lehrende Personen nach Abschnitt 1 sowie Abschnitt 2 Nr. 1 bis 19 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Zu Zwecken der Organisation des Studiums dürfen personenbezogene Daten über Studierende in dualen Studiengängen einschließlich des Studiengangs Polizeivollzugsdienst nach Abschnitt 2 Nr. 20 der Anlage erhoben, gespeichert und genutzt werden.
- (3) Zu Zwecken der Organisation des Studiums dürfen personenbezogenen Daten über Studierende der HWR Berlin, die im Ausland studieren sowie Studierende ausländischer Hochschulen, die an der HWR Berlin studieren, nach Abschnitt 2 Nr. 1, 2, 21 und 22 der Anlage erhoben, gespeichert verändert und genutzt werden; Daten nach Nr. 21 und 22 dürfen an Dritte übermittelt werden, deren Leistungen von den Studierenden nachgefragt werden oder die Mittel für Stipendien oder andere finanzielle Förderungen für diese Studierenden zur Verfügung gestellt haben.
- (4) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11 und Abschnitt 2 Nr. 18 der Anlage können nach § 2 Abs. 4 veröffentlicht werden.
- (5) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens ein Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis mit der HWR zu löschen, soweit nicht die/der Betroffene in eine längere Speicherung eingewilligt hat. Nach Absatz 2 und 3 gespeicherte Daten sind ein Kalenderjahr nach Beendigung des Studiums oder der Exmatrikulation zu löschen.

§ 4 Datenverarbeitung zur Organisation der Forschung (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHG)

- (1) Zum Zwecke der Organisation der Forschung und der Darstellung der Forschungsleistungen, insbesondere für den Betrieb einer Forschungsdatenbank der HWR Berlin können Daten über an der HWR Berlin lehrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschnitt 1 und 3 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 bis 11 und Abschnitt 3 der Anlage können zu diesem Zweck nach § 2 Abs. 4 veröffentlicht werden.
- (2) Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens fünf Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis mit der HWR zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat oder deren Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 5 Datenverarbeitung für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BerlHG)

Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen vom 2. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung können die in diesem Gesetz aufgeführten personenbezogenen Daten und Hilfsmerkmale über Mitglieder der HWR Berlin erhoben, gespeichert, verändert und an die nach dem Hochschulstatistikgesetz zuständigen Stellen übermittelt werden. Soweit diese Daten nicht auch nach anderen Rechtsgrundlagen verarbeitet werden dürfen, ist eine anderweitige Nutzung (Zweckänderung) unzulässig.

§ 6 Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BerlHG)

- (1) Zum Zwecke der Evaluation von Lehre und Studium können personenbezogene Daten nach Abschnitt 4 Nr. 1 bis 6 der Anlage über die an der HWR Berlin lehrenden Personen erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Die Daten können durch die Dekanate und die für die Koordination des jeweiligen Studienfaches oder Studienmoduls zuständigen an der HWR lehrenden Personen sowie die für die Evaluation der Lehre verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HWR Berlin im Rahmen dieser Aufgabe genutzt werden. Eine Nutzung dieser Daten im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist nicht zulässig. Die Veröffentlichung dieser Daten ist in der Satzung zur Evaluation der Lehre geregelt.
- (2) Nach Absatz 1 erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach Erhebung zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.
- (3) Zum Zwecke der Befragung von Absolventinnen und Absolventen können personenbezogene Daten über Studierende nach Abschnitt 4 Nr. 7 bis 13 der Anlage auch nach deren Ausscheiden aus der HWR Berlin gespeichert, verändert und genutzt werden. Diese Daten sind spätestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Jahres zu löschen, in dem das Studium an der HWR Berlin abgeschlossen wurde, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat. Eine Übermittlung dieser Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (4) Zum Zwecke der Akkreditierung von Studiengängen können personenbezogene Daten über die an der HWR lehrenden Personen nach Abschnitt 2 Nr. 3 bis 14, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 Nr. 1 bis 5 sowie 14 bis 20 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert, genutzt und an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden.

§ 7 Datenverarbeitung zur Evaluation der Forschung (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BerlHG)

- (1) Zum Zwecke der Evaluation der Forschung können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 und 3 der Anlage über die an der HWR Berlin lehrenden Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 11 sowie Abschnitt 3 der Anlage können gemäß § 2 Abs. 4 HWR Berlin veröffentlicht werden.
- (3) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach der Erhebung zu löschen, soweit diese nicht veröffentlicht wurden.

§ 8 Datenverarbeitung zur Feststellung von Leistungen (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BerlHG)

- (1) Zur Feststellung der Leistung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Zwecke der Zulagengewährung in der Besoldungsgruppe W können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1, 3 und 5 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Dies gilt auch für andere personenbezogene Daten, welche die/der Betroffene im Rahmen eines Antrages auf Leistungsbezüge freiwillig offenbart.
- (2) Die Daten dürfen nur durch die Stellen der HWR Berlin erhoben, gespeichert und genutzt werden, die Leistungsfeststellungen nach den hierfür geltenden Regelungen der HWR Berlin zu treffen oder vorzuberei-

ten haben. Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit ein Antrag auf Leistungszulage gestellt wurde.

(3) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der Speicherung zu löschen.

§ 9 Datenverarbeitung bei Benutzung von Einrichtungen der HWR Berlin (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BerlHG)

- (1) Die HWR Berlin ist berechtigt, von Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliotheken zu Zwecken des Bibliotheksbetriebs personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 bis 11 und Abschnitt 6 der Anlage zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen.
- (2) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens ein Kalenderjahr nach Beendigung des Bibliotheksbenutzungsverhältnis zu löschen, sofern keine fortbestehenden Pflichten aus demselben vorliegen.

§ 10 Datenverarbeitung zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BerlHG)

- (1) Zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung können personenbezogene Daten von Mitgliedern der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der HWR Berlin nach Abschnitt 7 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abschnitt 7 Nr. 2 und 3 der Anlage sind spätestens ein Kalenderjahr nach Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Gremiums zu löschen. Andere personenbezogene Daten nach Absatz 1 sind spätestens ein Kalenderjahr nach Ende der Wahlperiode des jeweiligen Gremiums zu löschen.

§ 11 Datenverarbeitung zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BerlHG)

- (1) Zum Zwecke der Erfassung von Kennzahlen im Rahmen der Hochschulfinanzierung können personenbezogene Daten nach Abschnitt 3 und 8 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung von Zielvereinbarung mit Hochschulehrerinnen und Hochschullehrern und der Mittelvergabe an diese können personenbezogene Daten nach Abschnitt 3 und 4 der Anlage erhoben, verarbeitet, verändert und genutzt werden.
- (3) Nach Absatz 1 und 2 gespeicherte Daten sind spätestens zehn Kalenderjahre nach Erhebung zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung einwilligt.

§ 12 Datenverarbeitung zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BerlHG)

Zum Zwecke der Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 sowie Abschnitt 2 Nr. 3, 4 und 7 bis 14 sowie nach Abschnitt 9 der Anlage erhoben, gespeichert und genutzt werden.

§ 13 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Bestehende Dateien und Verfahren der automatisierten Verarbeitung im Geltungsbereich der Satzung sind bis 31. Dezember 2011 an diese Satzung anzupassen; Daten nach Abschnitt 4 Nr. 11 und 12 der Anlage dürfen bis 31. Dezember 2012 erhoben werden.

Anlage

Abschnitt 1

Allgemeine Daten

- 1. Name
- 2. Vornamen
- 3. Geschlecht
- 4. Geburtsdatum
- 5. Geburtsort
- 6. Akademische Grade
- 7. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung
- 8. Lehrgebiete und Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit (Fachbereich, Institut, Fach, Modul, Studiengang)
- 9. Dienstanschrift (Straße, Haus, Raum)
- 10. Dienstliche E-Mail-Adresse
- 11. Dienstliche Telefonnummer

Abschnitt 2

Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums

- 1. Privatanschrift
- 2. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- 3. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in, Lehrkraft auf Zeit oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft
- 4. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Lehrbeauftragte/r
- Angaben zu Staatsexamina oder Hochschulabschluss
- 6. Angaben zur Höhe des Deputats
- 7. Angaben zur Deputatserfüllung (in LVS bzw. SWS)
- 8. Angaben zu Lehrermäßigungen
- 9. Forschungssemester
- 10. Angaben zu Lehrermäßigungen insbesondere von Funktionsträgern wie Dekan/in, Studiendekan/in, Vizepräsident/in und Beauftragte
- 11. Gesamtstundenübersicht eines jeden Abschnitts/Semesters
- 12. Beurlaubungs- und Verhinderungszeiten
- 13. Anzahl der betreuten Haus-, Diplomarbeiten-, Bachelor- und Masterarbeiten
- 14. Umfang der weiteren Prüfungstätigkeit (Klausurkorrektur, mündliche Prüfungen)
- 15. Entgelte/Stundensatz für geleistete Lehre (bei Lehrbeauftragten)
- 16. Bankverbindung
- 17. Zuständiges Finanzamt
- 18. Lehrveranstaltung mit Namen des Dozenten
- 19. Teilnehmerlisten für Lehrveranstaltungen
- 20. Beschäftigungs-/Dienstanschrift, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer von Studierenden
- 21. Daten zur Anmeldung in Wohnheimen und Sprachkursen durch Studierende im oder aus dem Ausland
- 22. Daten über Stipendien und andere finanzielle Fördermaßnahmen für Studierende

Abschnitt 3

Datenverarbeitung zur Organisation und Evaluation der Forschung

- 1. Themenstellung und Beschreibung von geplanten, laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben
- 2. Angaben zur Finanzierung von Forschungsvorhaben
- 3. Drittmittelgeber und -umfang
- 4. Kooperationspartner in Forschungsprojekten
- 5. Publikationen und Herausgeberschaften von Publikationen
- 6. Vorträge
- 7. Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen
- 8. Preise und Ehrungen

Abschnitt 4

Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium, Absolventen/innenbefragung und Akkreditierung

- 1. Lehrveranstaltungsbezeichnung mit Vornamen und Namen bei Lehrenden
- 2. Geschlecht bei Lehrenden
- 3. Akademische Grade bei Lehrenden
- 4. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung bei Lehrenden
- 5. Lehrgebiete und Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit (Fachbereich, Zentralinstitut, Fach, Modul, Studiengang) bei Lehrenden
- 6. Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation bei Lehrenden
- 7. Namen und Vornamen von Studierenden
- 8. Geburtsort bei Studierenden
- 9. Geschlecht bei Studierenden
- 10. Studiengang bei Studierenden
- 11. Absolventenjahrgang bei Studierenden
- 12. Privatanschrift bei Absolventinnen und Absolventen
- 13. Private E-Mail-Adresse bei Absolventinnen und Absolventen
- 14. Staatsangehörigkeit von Lehrenden
- 15. Berufliche Tätigkeiten und Erfahrung von Lehrenden
- 16. Berufliche Qualifikationen von Lehrenden
- 17. Teilnahme an Fortbildungen von Lehrenden
- 18. Mitgliedschaft in wissenschaftlichen und beruflichen Organisationen von Lehrenden
- 19. Auslandserfahrung von Lehrenden
- 20. Sprachkenntnisse von Lehrenden

Abschnitt 5

Datenverarbeitung zum Zwecke der Feststellung der Leistung von Hochschullehrer/innen

- 1. Beginn der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in
- 2. Besoldungsstufe
- 3. Angaben zur Höhe des Lehrdeputats
- 4. Lehrdeputatsermäßigungen und Forschungssemester
- 5. Übernahme von Aufgaben und Funktionen an der HWR Berlin ohne Lehrermäßigungen
- 6. Zeiten der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung für die Kindererziehung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- 7. Personenbezogene Beurteilungen der Qualität von Lehrveranstaltung

Abschnitt 6

Datenverarbeitung zum Zwecke der Benutzung von Einrichtungen der der HWR Berlin

- 1. Benutzergruppe
- 2. Fachbereich und Studiengang
- 3. Benutzernummer
- 4. Matrikelnummer
- 5. E-Mail-Adresse an der HWR Berlin
- 6. Private E-Mail-Adresse
- 7. Privatanschrift, bei Studierenden ggf. Heimat- und Semesteranschrift

Abschnitt 7

Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

- 1. Name, Vorname, akademische Grade und Geschlecht von Mitgliedern
- 2. Privatanschrift
- 3. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- 4. Zugehörigkeit zu Statusgruppen
- 5. Anzahl der Stimmen zur Gremienwahl für einzelne Bewerber/innen
- 6. Mitglied- bzw. Ersatzmitgliedschaften in Gremien
- 7. Sitzungsprotokolle
- 8. Angaben zur Abrechnung von Sitzungsgeldern

Abschnitt 8

Datenverarbeitung zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten

1. Muttersprachliche Kenntnisse außer Deutsch

Abschnitt 9

Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages

- 1. Übernahme von Aufgaben und Funktionen an der HWR Berlin ohne Lehrermäßigung
- 2. Zeiten der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung für die Kindererziehung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen